
Ordnung der Jugendabteilung
des
Fußballclub Zons 1911 e.V.
- Jugendordnung -

in der Fassung vom 30. März 2007





Gliederung

§ 1	Mitglieder der Jugendabteilung.....	3
§ 2	Aufgaben der Jugendabteilung.....	3
§ 3	Organe der Jugendabteilung.....	3
§ 4	Jugendversammlung	3
§ 5	Stimmrecht und Wählbarkeit	4
§ 6	Jugendvorstand	4
§ 7	Gesamtvorstand der Jugendabteilung	7
§ 8	Geschäftsführender Vorstand der Jugendabteilung	7
§ 9	Änderung der Jugendordnung.....	8



§ 1 Mitglieder der Jugendabteilung

Mitglieder der Jugendabteilung des FC Zons 1911 e.V. sind alle Mitglieder des FC Zons 1911 e.V. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zum Verlust der Spielberechtigung für Jugendmannschaften durch Erreichen der Altersgrenze, sowie alle in der Jugendabteilung und in der Jugendarbeit tätigen Trainer, Betreuer und Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des FC Zons 1911 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Ihre Aufgaben sind unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- ◆ Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- ◆ Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung
- ◆ Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- ◆ Pflege der nationalen und internationalen Verständigung.

§ 3 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung des FC Zons 1911 e.V. sind

- ◆ die *Jugendversammlung*
- ◆ der *Vorstand der Jugendabteilung (Jugendvorstand)*

§ 4 Jugendversammlung

(1) Die *Jugendversammlungen* sind *ordentliche* und *außerordentliche*. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie bestehen aus den Mitgliedern der Jugendabteilung. Aufgaben der *Jugendversammlungen* sind:

- ◆ Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- ◆ Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendabteilung



- ◆ Entlastung des Jugendvorstandes
 - ◆ Wahl des Jugendvorstandes
 - ◆ Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Stadt-, Kreis- und Verbands-ebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - ◆ Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Die *ordentliche* Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der *Jugendversammlung* oder nach Beschluss des *Jugendvorstandes* muss eine *außerordentliche Jugendversammlung* innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die *einfache Mehrheit* der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Bei noch nicht vollendetem 16. Lebensjahr eines Mitgliedes der Jugendabteilung kann das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder des FC Zons 1911 e.V. sowie Eltern von Mitgliedern der Jugendabteilung, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der *Jugendversammlung* als Gäste teilnehmen.
- (4) In den *Vorstand der Jugendabteilung (Jugendvorstand)* können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des FC Zons 1911 e.V. gewählt werden.

§ 6 Jugendvorstand

- (1) Der *Jugendvorstand* ist zuständig für *alle* Angelegenheiten der *Jugendabteilung* und besteht aus dem/der
- ◆ (a) *Jugendleiter(in)*



- ◆ (b) stellvertretenden Jugendleiter(in)
- ◆ (c) Geschäftsführer(in) der Jugendabteilung
- ◆ (d) stellvertretenden Geschäftsführer(in)
- ◆ (e) Kassierer(in) der Jugendabteilung
- ◆ (f) stellvertretenden Kassierer(in) der Jugendabteilung
- ◆ sowie aus bei Bedarf und auf Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder a) – f) *amtierenden Mitgliedern in zusätzlich eingerichteten Vorstandspositionen (s. § 6 Abs. 3).*

(2) Der *Jugendvorstand* arbeitet als

Geschäftsführender Jugendvorstand

bestehend aus dem/der

- ◆ *Jugendleiter(in)*
- ◆ *stellvertretenden Jugendleiter(in)*
- ◆ *Geschäftsführer(in) der Jugendabteilung*
- ◆ *Kassierer(in) der Jugendabteilung*

Gesamtvorstand der Jugendabteilung

bestehend aus

- ◆ dem *Geschäftsführenden Jugendvorstand*
- ◆ den *stellvertretenden Geschäftsführern/-innen* der Jugendabteilung
- ◆ den *stellvertretenden Kassierern/-innen* der Jugendabteilung
- ◆ den *amtierenden Vorstandsmitgliedern* ggf. *zusätzlich eingerichteter Vorstandspositionen* (s. § 6 Abs. 3)
- ◆ den *Trainern/-innen* und *Betreuern/-innen* der Jugendmannschaften
- ◆ den *Jugendsprechern/-innen*.

(3) Der *Jugendvorstand* (§ 6 Abs. 1) kann mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, über den Umfang der grundsätzlich unter § 6 Abs. 1 Tz. a) – f) genannten Vorstandspositionen hinausgehende Positionen *einzurichten* oder *aufzuheben*. Bei der Abstimmung über die Aufhebung entsprechender Positionen sind zu diesem Zeitpunkt *amtierende Vorstandsmitglieder* in diesen Positionen ebenfalls stimmberechtigt.

(4) Der Funktionsumfang des *Jugendvorstandes* in den Positionen § 6 Abs. 1 Tz. a) – f) ist *obligatorisch* und kann durch den *Jugendvorstand* selbst nicht beeinflusst werden. Beschließt der *Jugendvorstand* (§ 6 Abs. 1) jedoch eine Erweiterung seiner Funktionen, so ist von diesem Beschluss sowohl der



Gesamtvorstand der Jugendabteilung als auch der *Geschäftsführende Vorstand des FC Zons 1911 e.V.* durch den Jugendleiter unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt auch für die Reduzierung auf den ursprünglichen Umfang des § 6 Abs. 1 Tz. a) – f).

- (5) Die Mitglieder des *Jugendvorstandes* werden von der *Jugendversammlung* für die Dauer von zwei Jahren in folgendem Rhythmus gewählt:
- ♦ in geraden Kalenderjahren der/die *Jugendleiter(in)*, der/die *Kassierer(in)* und der/die *stellvertretende Geschäftsführer(in)*
 - ♦ in ungeraden Kalenderjahren der/die *stellvertretende Jugendleiter(in)*, der/die *Geschäftsführer(in)* und der/die *stellvertretende Kassierer(in)*

Jugendleiter(in)	Geschäftsführer(in)	Kassierer(in)
Stellvertretende(r) Jugendleiter(in)	Stellvertretende(r) Geschäftsführer(in)	Stellvertretende(r) Kassierer(in)
Gerades Jahr		Ungerades Jahr

Rhythmik der Wahlen zum *Jugendvorstand*

Die Amtsinhaber zusätzlicher Vorstandsfunktionen (§ 6 Abs. 3) sowie deren Stellvertretungen werden jeweils für die Dauer von *zwei* Jahren von der *Jugendversammlung* gewählt.

- (6) Der/die *Jugendleiter(in)* wird auf der *Generalversammlung* des FC Zons 1911 e.V. bei der Vorstandswahl *bestätigt*. Er/Sie ist Mitglied des Hauptvorstandes des FC Zons 1911 e.V..
- (7) Maximal zwei *Jugendsprecher(innen)*, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch einer Juniorenmannschaft angehören müssen, werden von den Jugendmannschaften der Altersklassen ab 16 Jahre für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind Mitglied des *Gesamtvorstandes der Jugendabteilung*.
- (8) Der *Jugendvorstand* erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der *Vereinssatzung des FC Zons 1911 e.V.*, der *Jugendordnung* und der *Beschlüsse der Ju-*



gendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse dem *Vorstand des FC Zons 1911 e.V.* und der *Jugendversammlung* verantwortlich.

- (9) Der *Jugendvorstand* bleibt so lange im Amt, bis ein neuer *Jugendvorstand* gewählt ist.

§ 7 Gesamtvorstand der Jugendabteilung

- (1) Der *Gesamtvorstand der Jugendabteilung* leitet die Jugendabteilung. Seine Sitzungen werden von dem/der *Jugendleiter(in)*, in Verhinderungsfalle dem /der stellvertretenden *Jugendleiter(in)* geleitet. Der *Gesamtvorstand der Jugendabteilung* tritt zusammen, wenn es das Interesse der Jugendabteilung erfordert oder wenn dies von mindestens drei *Vorstandsmitgliedern* der Jugendabteilung verlangt wird.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem *Jugendvorstand* ist der *Gesamtvorstand der Jugendabteilung* berechtigt, ein neues Mitglied des *Jugendvorstandes* kommissarisch in das durch das Ausscheiden frei werdende Amt bis zur nächsten Wahl durch die *Jugendversammlung* zu berufen. Entsprechendes gilt für die Besetzung neu geschaffener *Vorstandspositionen* (§ 6 Abs. 3).
- (3) Zu den Aufgaben des *Gesamtvorstandes der Jugendabteilung* gehören:
- ♦ die Durchführung der Beschlüsse der *Mitgliederversammlung*
 - ♦ die Bewilligung von Ausgaben.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand der Jugendabteilung

- (1) Der *Geschäftsführende Jugendvorstand* ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den *Gesamtvorstand der Jugendabteilung* nicht notwendig ist.
- (2) Der *Geschäftsführende Jugendvorstand* tagt in vierwöchigem Rhythmus. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist von dem/der *Jugendleiter(in)* eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.



- (3) Der *Gesamtvorstand der Jugendabteilung* wird über die Tätigkeit des *Geschäftsführenden Vorstandes* der Jugendabteilung regelmäßig informiert.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der *Jugendordnung* können von der *ordentlichen Jugendversammlung* oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen *außerordentlichen Jugendversammlung* beschlossen werden und müssen der *Generalversammlung* des FC Zons 1911 e.V. als Tagesordnungspunkt zur Verabschiedung eingereicht werden.
- (2) Diese *Jugendordnung* gilt als Anhang der Vereinssatzung des FC Zons 1911 e.V..

Dormagen – Stadt Zons, am 30. März 2007

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Generalversammlung des FC Zons 1911 e.V. am 30. März 2007 genehmigt.